

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 12 (1887-1889)
Heft: 1

Artikel: Adrian von Bubenberg und sein Eingreifen in die wichtigsten Verhältnisse der damaligen Zeit
Autor: Ziegler, Alfred
Kapitel: VI: Twingherrenstreit
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den war, verwendeten sich Bern und Freiburg für ihn. Eine Konferenz wurde nach Saanen angeordnet, um dem Geschädigten wieder zu seinem Gute zu verhelfen.⁶⁾

Kapitel VI.

Twingherrenstreit.

Vrgl. über die Ursachen desselben die Einleitung zu Frickart und besonders die Abhandlung von E. v. Wattenwyl-v. Diessbach im Archiv f. Schwz. Gesch., Bd. XIII.

Mit leichter Mühe hatte Bern die auswärtige Fehde des Mülhauser- und Waldshuterkrieges bestanden. Weit grössere Gefahr verursachte bald darauf eine innere Bewegung. Es ist dies der sogenannte Twingherrenstreit, der in den ersten Monaten des Jahres 1470 seinen Anfang nahm. Da Adrian v. Bubenberg sehr lebhaft an demselben beteiligt war, mag es nicht unpassend sein, hier etwas näher darauf einzutreten.

In jener Zeit bestanden in der bernischen Landschaft eine Anzahl von Herrschaften, in welchen deren Besitzer — die adligen Geschlechter der Stadt — nicht nur die grundherrliche, twingherrliche Gewalt, sondern auch manche Hoheitsrechte übten, die im Verlauf der Vergangenheit sich mit derselben verbunden hatten.

Nach dem Aussterben der Zähringer hatte nämlich der Adel die günstige Gelegenheit benützt, sich nach und nach von der landgräflichen Gewalt frei zu machen. Bern, bei dem die meisten dieser kleinen Dynasten gegenüber dem mächtigen Umsichgreifen der Kiburger durch Verburgrechtung eine Stütze suchten, war ihnen in diesem Bestreben behülflich gewesen. Einerseits suchte es dadurch zu verhindern, dass die Grafen von Buchegg oder nachher diejenigen von Kiburg den Besitz der Landgrafschaft zur Aufrichtung der Landeshoheit benützen

⁶⁾ T. Mb. B. 463. M. Stettler, p. 196.

könnten, wie es anderwärts vielfach geschah, und anderseits zog es auch direkten Vorteil daraus, wenn die mit ihm verburgrechteten Adeligen von der landgräflichen Gewalt befreit waren. Denn vielfach traten dieselben ihre Besitzungen an die Stadt mit allen erworbenen Rechten bei Friedensschlüssen oder käuflich ab, oder wenn dies nicht der Fall war, so gebrauchten sie ihre Gewalt doch wesentlich zum Vorteile der Stadt, wie namentlich das Recht der Heeresfolge.

So war denn im Beginn des XV. Jahrhunderts die Zersplitterung der Rechte, welche ursprünglich in der Hand der Landgrafschaft vereinigt gewesen waren, in der bernischen Landschaft ungemein gross und nicht zum mindesten durch eine Entwicklung so geworden, in welcher Bern selbst die Hauptrolle gespielt hatte. Dieses hatte aus dem Verfall der landgräflichen Gewalt Vorteil gezogen. Als es aber nun 1406 von dem Hause Kiburg den Titel und Rest der Landgrafschaft erwarb, verschoben sich die Interessen der Stadt vollständig. Jetzt, da sie selbst Inhaberin der Landgrafschaft war, musste eine möglichste Wiederherstellung der vollen Bedeutung der Hoheit in ihrem Interesse liegen. Das Bestreben einer derartigen Wiederaufrichtung der landgräflichen Rechte musste aber notwendigerweise zu Conflicten mit denjenigen, die Stücke davon usurpirt hatten, den Twingherren, führen. Die Ansprüche der Stadt steigerten sich noch infolge eines Freiheitsbriefes des Kaisers Sigmund. Dieser verlieh ihr im Jahre 1415 die wichtigen Rechte der Besteuerung, Heeresfolge und Gerichtsbarkeit, und zwar nicht nur über die der Stadt eigentümlich angehörig Herrschaften, sondern auch über alle diejenigen, die von ihr «fried, schirm und hilfe haben» und zu der Stadt «hohen und Landgerichten gan». Durch diese letzteren Bestimmungen konnten auch die Herrschaften der Twingherren beigezogen werden. Über den Umfang seiner landgräflichen Rechte liess Bern in den Jahren

1409 und 1425 Untersuchungen anstellen und Urkunden ausfertigen (Hidber p. 15). Merkwürdig erscheint nun, dass diese schon 1425 festgestellten Rechte erst 1470 geltend gemacht wurden, doch ist auch dies leicht zu erklären. Da die Tvingherren in Bern die höchsten Ämter bekleideten und natürlich nicht zu einer Massregel Hand bieten wollten, welche sie ihrer Vorrechte beraubt hätte, sondern auf ihren bis jetzt von der Stadt anerkannten Rechten bestanden, blieb eben die Sache wie sie war.¹⁾

Allerdings hatte ja trotz ihres grossen Einflusses unter einem Schultheissen²⁾, der nicht ganz ihrem Stande angehörte, die Aufnahme jener Urkunden stattgefunden, und man sollte glauben, dass dieser dann auch die Macht besessen haben würde, die Reform in diesen Dingen durchzuführen; doch ist dem zu entgegen, dass nun auch die Tvingherren einsichtig genug waren, nachzugeben, um wenigstens einen Teil ihrer Befugnisse zu retten. Sie überliessen der Stadt freiwillig die wichtigen Rechte der Besteuerung und der Heeresfolge, und damit glaubte sich die Stadt begnügen zu können. Später wurden dann alle im Umkreise der Landgrafschaft gelegenen Herrschaften in vier Bezirke, sogenannte Landgerichte, zusammengefasst und die Verwaltung der der Stadt darin zustehenden Rechte den vier Vennern übertragen. So lange aber die Verhältnisse der Stadt zu den Tvingherren sehr verschieden und nicht näher geregelt waren, bot die Verwaltung grosse Schwierigkeiten. Um diesem Übelstande

¹⁾ Kistler sagt: dass bisher die Tvingherren die Bussen bezogen, wäre aus Nachlässigkeit und schlechtem Willen der Stadt geschehen und weil niemand solches gegen dieselben habe dürfen „äfern“, indem die Tvingherren die Gewaltigen in der Regierung gewesen. (Frickart, p. 84. Ähnlich, p. 105.)

²⁾ Rudolf Hofmeister, dessen Vater, Johann Gräfli, Ritter, Hofmeister des Bischofs von Basel gewesen war, bekleidete das Schultheissenamt 1418 bis 1446. (Vrgl. über ihn Bernische Biographien I, 401 e. s.) Dass er die Stadt gegenüber den Tvingherren begünstigte, beweist die Rede Fränkli's. Er sagt von ihm: „welcher der Stadt stark zuzog“. Frickart, p. 101.

abzuhelfen und die Administration des Landes möglichst einheitlich zu gestalten, hatte die städtische Obrigkeit längere Zeit vor Ausbruch des Streites den Twingherren eine gütliche Übereinkunft vorgeschlagen. Sie verlangte von ihnen die Rechte des Landfriedens- und Kirchweihgebots behufs Vermeidung von Händeln bei Festlichkeiten, der Harnischschau, des Böspfennigs und der Appellation. Einzelne dieser Rechte waren schon früher von gewissen Twingherren der Stadt freiwillig zugestanden worden. Aber die Mehrzahl weigerte sich auch jetzt entschieden trotz dringenden Ansuchens des Rates, diese fünf Artikel der Stadt einzuräumen, so dass der Zweck einer allgemeinen Gleichförmigkeit auf friedlichem Wege nicht erreicht wurde. Der Versuch, diese Gleichförmigkeit gegen den Willen der Twingherren, also gewaltsam, zu erreichen, war nur eine Frage der Zeit. Derselbe musste eintreten, sobald das bürgerliche Element durch Intelligenz und materiellen Wohlstand dem Adel ebenbürtig wurde. Dasselbe konnte dann nicht mehr zugeben, dass die Rechte der Stadt durch den Adel geschmälert würden, und musste zugleich in der Wahrung dieser Rechte gegenüber dem Adel ein geeignetes Mittel finden, um dessen immer noch vorwiegenden Einfluss zu brechen.

Der Repräsentant nun dieses neuen bürgerlichen Elementes³⁾, dem es auch gelang, diesen Knoten — allerdings etwas gewaltsam — zu lösen, ist Peter Kistler.⁴⁾

³⁾ Den Beweis für das Bestehen eines solchen neuen bürgerlichen Elementes liefert die Rede Adrians von Bubenberch, die er anlässlich des Twingherrenstreites hielt: „Sind aber hie in wenig jaren nit etlich ufgestanden, so etwan schlecht, arm gsellen warend, konntend werken, handtwerk tryben? Aber sy könnends nümnen, dann allein gross junkherren sin, die man gruesst und nampt: meister Peter, meister Rudolf, meister Hans! Jezund solt man sich nit vor inen tief bucken, ein halb myl wegs mit entecktem haupt gegen inen kon, nit junkherr und herr, ja ouch gnädiger herr sagen, wurde es übel gan. Wie oder warmit hendt sy's so schnell überkon, so sy's doch nicht ererbt hend und vor kurzen jaren arm gsin?“ Frickart, p. 70.

⁴⁾ Hidber (p. 16) sagt, Kistler sei Twingherr von Ober-Goldbach

Kistler stammte aus einem Geschlechte, das vor noch nicht langer Zeit in Bern eingewandert war.⁵⁾ Er war am Stalden wohnhaft, gelangte 1440 in den grossen und 1451 in den kleinen Rat. Zugleich wurde er zum Vogt nach Trachselwald ernannt und 1458 durch seine Zunft (Metzgern) zum Venner gewählt, womit die Verwaltung des Landgerichtes Konolfingen verbunden war. Dass er ein Mann von besonderer Tüchtigkeit und Begabung war, beweist schon seine aussergewöhnliche Beförderung in den kleinen Rat, dem sonst fast ausschliesslich Adelige angehörten. Selbst seine politischen Gegner mussten seine grosse Gewandtheit und Beredsamkeit anerkennen (vgl. Fränkli's Rede, Frickart p. 187). Auch an Energie und Tatkraft mangelte es ihm keineswegs, und so fasste er denn den Entschluss, auf Kosten der Twingherren eine einheitliche Verwaltung in den Landgerichten durchzusetzen und sowohl wirkliche als angemassete Rechte der Stadt zur Geltung zu bringen. Hiebei mag allerdings nicht nur die Vaterlandsliebe, sondern auch ein wenig Ehrgeiz mitgewirkt haben. In der Erniedrigung des Adels musste er das Mittel erblicken, selbst höher zu steigen. Um seinen Zweck zu erreichen, suchte er zunächst unter der geschickten Beihülfe seines Unterbeamten, des kecken Freiweibels Gfeller⁶⁾, in dem seiner Verwaltung unterstehenden Landgerichte Konolfingen die oberhoheitlichen Rechte der Stadt in ausgedehntem Umfange zur Anerkennung zu bringen. In dem Dorfe Rychingen, welches zur Herrschaft Worb des Niklaus von Diessbach gehörte, verbot Gfeller im Namen

gewesen, gibt aber hiefür keine Quelle an. Es scheint dies nicht richtig zu sein, denn Kistler sagt selbst im Twingherrenstreite: „Dann unseren jez eben vier am vennerampt gsin sind, die nit twing oder herrschaften ghan.“ Frickart 106.

⁵⁾ Auf ihn geht die Bezeichnung „Neue Berner“ in Adrians Rede, p. 68.

⁶⁾ Gfeller handelte, wie er oft eingestand, nur als Werkzeug Kistlers. Z. B. Frickart, p. 57.

der Stadt bei einer Hochzeit den Unfrieden. Darüber kam er in Streit mit dem Amtmann Diessbachs und schlug denselben sogar. Wegen seines doppelten Vergehens wurde er nun in's Amthaus nach Worb vorgeladen, klagte aber darauf beim Rate in Bern. Es hatte dies zur Folge, dass der Rat den Streit vor sich zog und nach langen Verhandlungen erklärte, der Freiweibel habe recht gehandelt, indem es der Stadt Bern zustehe, in der Herrschaft Worb den Unfrieden zu verbieten und die Bussen einzuziehen. Diesen Beschluss hatten Kistler und seine Partei durchzusetzen vermocht, nachdem vorher auf Kistlers Antrag die Herrschaftsherren und ihre Verwandtschaft gezwungen worden waren abzutreten, da sie im vorliegenden Handel in ihrer Eigenschaft als Twingherren Partei seien. Daraus konnten sie entnehmen, dass Kistler gegen die Twingherren überhaupt vorzugehen gedenke, und sie fragten deshalb an, ob man in ihren Herrschaften dieselben Rechte beanspruche, wie in derjenigen des Niklaus von Diessbach. Unter tumultuarischer Verhandlung im Rate gelang es Kistler, auch diese Forderung zum Beschluss zu erheben. Hiegegen protestirte nun im Namen aller Twingherren Adrian von Bubenberg in einer nach Frickarts Ausdruck «rässen» Rede.⁷⁾ Er schilderte die Verdienste, die sich der Adel seit der Gründung der Stadt um dieselbe erworben

⁷⁾ In dieser Rede fällt Adrian ein charakteristisches Urtheil über das damalige Leben der Geistlichkeit, p. 68: „Und hend die erlichen geschlecht vermeint Gottes er zu schaffen und ir er und selenheil, so förcht ich, sy heigend vil huren und buben gestift“ (indem sie nämlich ihr Vermögen den Klöstern vermachten). Um so bezeichnender ist dieses Urtheil, da uns Beweise vorliegen, dass Adrian von einer frommen, ächt religiösen Gesinnung erfüllt war. Vrgl. Archiv für Schweizergesch. V, 148, das Schreiben Bubenbergs an den Rat: „Darumb gnädigen Hern Sind in allen sachen erbarmhertzig So git üch gott ein gut sälig end, Dann gott selber spricht, wo nit barmhertzikeit sy, da sy er nit, wo Gott dann nit ist, da mag kein gut und niemer gesin.“

habe, und wie die Stadt nur durch die Hilfe des Adels die jetzige Macht und Grösse habe erreichen können. Auch jetzt noch diene ihr der Adel aufs eifrigste. Durch ihn würden die kostspieligen Gesandtschaftsreisen auf eigene Kosten ausgeführt, während man diesen neuen Bernern (Kistler und seinen Anhängern) die geringsten Dienste schwer bezahlen müsse. So habe z. B. er selbst seit seines Vaters Tode dieser Stadt wegen über 500 rheinische Gulden verritten. Auch ihr Getreide und ihren Wein führten sie ihren Mitbürgern zu lieb in die Stadt, verkauften denselben billiger als die Landleute und müssten der Stadt erst noch grosse Umgelder und Böspfennige bezahlen, wessen sie enthoben wären, wenn sie den Wein auf dem Lande veräusserten. Auch könne ihnen niemand harte Behandlung ihrer Untertanen vorwerfen. Dennoch wolle man sie nun ihrer Rechte berauben, statt, wie es Pflicht der Stadt wäre, sie bei denselben zu schützen. Ihre ärgsten Feinde könnten nicht schlimmer gegen sie handeln, als ihre Mitbürger! Aber diesem ungerechten Spruche könnten sie sich nicht fügen, sondern müssten ein unparteiisches Gericht verlangen.⁸⁾ Auf diese leidenschaftliche und etwas stolze Rede aber antwortete Kistler ebenfalls in heftigen Worten, dass man sich mit dem Adel nicht in einen kostspieligen Rechtsstreit einlassen werde, was dann auch vom Rate zum Beschluss erhoben wurde. Mit den meisten der übrigen Herrschaftsherren verliess nun auch Adrian die Stadt, schwer gekränkt über den ihm zu teil gewordenen Undank. In der Charwoche kehrten sie zurück, da auf diese Zeit die Regimentswahlen festgesetzt waren. Am 23. April dankte der Schultheiss von Scharnachtal ab. Jetzt zeigte sich, wie viel Venner Kistler durch seine Siege in den Verhandlungen des Twingherrenstreites an Einfluss gewonnen hatte, denn bei der Neuwahl des

⁸⁾ Frickart, p. 66—73.

Schultheissen erhielt Scharnachtal 40, Bubenberg 20, Ringoltingen 30 und Diessbach kaum 15 Stimmen, Kistler dagegen vereinigte 80 Stimmen. Da das relative Stimmenmehr galt, war somit Kistler sogar diesen vier bewährten Altschultheissen von altem Adel gegenüber zum höchsten Beamten des bernischen Freistaates erwählt. Die neue Niederlage des Adels diente nicht dazu, die Verstimmung zu heben. Aus einer Gerichtsstreitigkeit war ein eigentlicher Parteikampf zwischen dem Adel und der bürgerlichen Klasse entstanden und das Vorgehen der letzteren machte die Kluft immer weiter. Einmal zur Macht gelangt, wollten nun Kistler und seine Anhänger den Adel dieselbe fühlen lassen. Schon lange waren sie darüber erbittert, dass der Adel in Kleidung und Lebensweise sich mehr und mehr von seinen Mitbürgern abschloss. Dieser Erbitterung machten sie nun Luft in der Erneuerung eines alten Kleidermandates, das halb vergessen und nie recht gehandhabt worden war. Als nämlich 1465 die goldene Monstranz aus der Münsterkirche abhanden gekommen war, hatte man dies dem Zorne des Himmels über die Lasterhaftigkeit der Menschen zugeschrieben. Unter andern strengen Verordnungen wurde nun auch ein Verbot gegen die Schleppekleider und die Schnabelschuhe erlassen, um dem Luxus zu steuern. Jährlich musste dasselbe von Rat und Gemeinde neu beschworen werden. Nichtsdestoweniger fanden häufige Übertretungen statt, namentlich von seite des Adels, welcher behauptete, es sei diese Kleidertracht ein altes, überall geltendes Vorrecht seines Standes. So verlor dasselbe nach und nach seine Geltung. Dieses Verbot wurde nun durch Kistler mit Zustimmung des Rates wieder aufgenommen, und man beschloss, streng auf die Befolgung desselben zu achten (23. April). Auf dringliche Vorstellungen des Adels wurde indessen schon am 16. Mai eine Milderung beschlossen, wodurch den adeligen Frauen erlaubt wurde, zur Auszeichnung ihres Standes

Perlen, Seide, Edelsteine, Gold- und Pelzwaaren zu tragen. Allein das genügte ihnen nicht, und als auf ein dringendes Gesuch des Adels, das Verbot auf ihn nicht anzuwenden, ein Abschlag erfolgte, erschien dieser eines Tages insgesamt, Männer und Frauen, in der verbotenen Tracht in der Kirche.⁹⁾ Alle wurden für ihren Ungehorsam mit einer Busse belegt und für einige Zeit aus der Stadt verbannt.¹⁰⁾ Bubenberg hielt sich darauf wahrscheinlich eine Zeit lang in Unterwalden auf und wurde daselbst sehr freundlich aufgenommen.¹¹⁾ Indessen war dadurch die Erbitterung zwischen Regierung und Adel dergestalt gewachsen, dass man in der ganzen Eidgenossenschaft die schwersten Befürchtungen für das Weiterbestehen des bernischen Staates hegte. Es erschienen daher von allen Seiten Gesandtschaften, um zu vermitteln.¹²⁾ Nicht ohne Mühe gelang es endlich, am 7. Februar 1471 einen Vergleich zu stande zu bringen. Die Twingherren überliessen der Regierung die hohen Gerichte, Führungen, Kriegsdienste, Besteuerung und Harnischschau, wogegen der Rat das Kleidermandat preisgab und zu ihren Gunsten den Anspruch auf die niedern Gerichte fallen liess. Es blieb also den Twingherren die twingherrliche Gewalt in ihrer ursprünglichen Gestalt, während sie die allmählig usurpirten hoheitlichen Rechte nun auf dem Wege des Vergleiches wieder an den Inhaber der landgräflichen Gewalt abtraten. So war nach dem ein volles Jahr andauernden Streite die Eintracht wieder hergestellt, und die Adeligen kehrten wieder in die Stadt zurück, wo

⁹⁾ Schilling, p. 38—40.

¹⁰⁾ Schilling, p. 53.

¹¹⁾ Es geht dies hervor aus einer Stelle der officiellen Darstellung des Amstaldenhandels, Geschichtsfreund XXXVII, Beilage 49, p. 156: „wenn der von Bubenberg were wol an denen von Underwalden, und hette Inen zugeseit lib und gut zu Inen ze setzen, das wiste er, wann sy hettens umb Inn wol verdient uff etliche zit, als er und ander von Bern von der sneblen und der kurtzen kleider wegen von Bern wichen mustent. Da habend sy Im gütlich getan etc.“

¹²⁾ Schilling, p. 53.

sie mit Jubel empfangen wurden. Durch ihre lange Abwesenheit war nämlich die geringere Bürgerschaft in ihrem Verdienste schwer geschädigt worden. Sie, sowie die Bauern, die ebenfalls mit der Neuordnung der Dinge unzufrieden waren, hatten sich deshalb gegen Kistler und seinen Anhang sehr ungehalten gezeigt. Doch jetzt war alles vergessen, und neu geeinigt und gekräftigt stand das Gemeinwesen wieder da.

Kapitel VII.

Verwicklung mit Burgund.

A. Beurteilung der Kriegsursachen, Adrians politische Stellung und Ausstossung aus dem Rate.

Vergl. hierüber: Zellweger, Versuch, die wahren Gründe des burgundischen Krieges darzustellen, in Archiv für Schweiz. Gesch. Bd. V. 1847.

Ochsenbein, Kriegsgründe und Kriegsbilder des Burgunderkriegs. 1876.

Dändliker, Vorspiel des Burgunderkrieges. 1876.

Betrachtungen über das Entstehen des Burgunderkriegs und den Verlauf der Schlacht von Murten in Neujahrsblatt der Feuerwerker-gesellschaft Zürich, 1877, von Meister.

Vaucher, P. Causes et préliminaires de la guerre de Bourgogne, in der Revue historique, Jahrg. 1877.

Bernard de Mandrot, Etude sur les relations de Louis XI avec les Cantons suisses in Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. Bd. V. 1880.

Es war für Bern die höchste Zeit zur Wiederherstellung des innern Friedens gewesen, denn bereits lagerten gefahrdrohende Wolken über der Eidgenossenschaft. Es begannen die Verwicklungen einzutreten, welche dann einige Jahre später den Ausbruch des Burgunderkriegs herbeiführten.¹⁾ Verfolgen wir dieselben etwas näher.

¹⁾ Ueber die Ursachen des Burgunderkriegs herrschen bis in unsere Tage folgende zwei verschiedene Ansichten: